

Suchtvereinbarung

Unter Suchtmitteln versteht diese Vereinbarung Alkohol, Cannabis, Rauschmittel und illegale Drogen. Medikamente und Medien können ebenfalls unter die hier gemeinten Suchtmittel fallen.

Präambel

Diese Suchtvereinbarung stellt eine Hilfe im Umgang mit Fällen von Suchtmittelmissbrauch an unserer Schule und dem Internat dar. Sie dient als Hilfestellung für die direkt betroffenen Schüler*innen und die verantwortlichen Lehrkräfte und Erzieher*innen. Sie dient darüber hinaus dem Schutz aller unserer Schüler*innen. Im Vordergrund des Vorgehens nach der Suchtvereinbarung steht, neben dem grundsätzlich sensiblen Umgang mit der Thematik auf jeder Stufe, das Ziel, den/die betroffene(n) Schüler*in zur Annahme von Hilfsangeboten zu bewegen und eine Verhaltensänderung zu erreichen.

Die Verweigerung dieser Maßnahmen führt zur Kündigung des Internats- und Schulvertrages.

Vom Stufenplan der Suchtvereinbarung kann abgewichen werden, wenn eine einschlägige Facheinrichtung oder die Schulleitung bzw. Internatsleitung dies empfiehlt oder beschließt.

1. Stufe Präventionsstufe

Verhaltensauffällige Schüler*innen sollen beobachtet werden.

Bei fortgesetztem auffälligem Verhalten wird ein Gespräch geführt.

Gesprächsteilnehmende / zu informierende Personen

- Betroffene/r Schüler*in
- Erzieher*in, die/der Verhaltensauffälligkeiten bzw. u.U. suchtbedingte Verhaltensänderungen beobachtet hat
- auf Wunsch der / des Schüler/s*in: Lehrkraft oder Erzieher*in seines/ihres Vertrauens
- ggf. Klassenlehrer*in / Hausleitung / Internatsleiter

Gesprächsinhalte - Ziele - Maßnahmen

- Clearing: Abklären möglicher Ursachen für das beobachtete Verhalten
- Bei Verdacht auf Suchtmittelmissbrauch werden dem / der Schüler*in Hilfsangebote gemacht: Ein erstes Gespräch mit einer Beratungslehrkraft bzw. der

Schulsozialarbeiter*in bzw. Präventionsbeauftragte wird zur Auflage gemacht. Die Gesprächsauflage dient zur Unterstützung und weiteren Klärung im Bemühen um den / die Schüler*in.

- Die Erwartungshaltung zur Verhaltensänderung wird der / dem Schüler*in deutlich genannt. Gleichzeitig wird er/sie über die weiteren Stufen der Suchtvereinbarung informiert.
- Die getroffenen Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von allen Gesprächsteilnehmenden unterschrieben.
- Ein erneutes Gespräch wird vereinbart. Empfehlung: 3 Wochen
- Der/die Klassenlehrer*in wird informiert. Diese/r entscheidet nach pädagogischem Ermessen über die Weitergabe der Informationen aus diesem und sich eventuell anschließenden Gesprächen an die Fachkollegen.
- ggf. Benachrichtigung der/ des Erziehungsberechtigten

2. Stufe Präventionsstufe

Gesprächsteilnehmende / zu informierende Personen

- betroffene Schüler*in
- Lehrkraft / Erzieher*in, die / der Verhaltensauffälligkeiten bzw. u.U. suchtbedingte Verhaltensänderungen beobachtet hat
- auf Wunsch des Schülers /der Schülerin: Lehrkraft oder Erzieher*in seines/ihrer Vertrauens
- Bezugserzieher*in / Hausleitung
- Beratungslehrkraft bzw. Schulsozialarbeiter*in bzw. Präventionsbeauftragte
- ggf. Klassenlehrer*in
- evtl. Erziehungsberechtigte

Gesprächsinhalte - Ziele - Maßnahmen

- Der / Dem Schüler*in gegenüber wird festgestellt, ob er/sie Stufe 1 der Suchtvereinbarung eingehalten hat. Wenn nicht:
- Es wird erneut gefordert, das Verhalten zu ändern.
- Der Besuch einer Facheinrichtung wird gefordert.
- Die / Der Schüler*in wird über die möglichen Konsequenzen bei unverändertem Verhalten informiert.
- Die getroffenen Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von allen Gesprächsteilnehmern unterschrieben.

- Ein weiteres Gespräch wird terminiert.
- Benachrichtigung der/ des Erziehungsberechtigten
- Erfolgt im vereinbarten Zeitraum keine Verhaltensänderung tritt Stufe 3 in Kraft.

3. Stufe Interventionsstufe nach Konsum

Gesprächsteilnehmende / zu informierende Personen

- betroffene/r Schüler*in
- Beratungslehrkraft / Schulsozialarbeiter*in bzw. Präventionsbeauftragte
- Suchtpräventionslehrkraft der Schule, bei Internatsschüler*innen der / die Präventionsbeauftragte des Internats
- auf Wunsch des Schülers / der Schüler*in: Lehrkraft oder Erzieher*in seines/ihres Vertrauens
- Bezugserzieher*in / Hausleitung
- Internatsleitung, Schulleitung
- Klassenlehrer*in
- Erziehungsberechtigte*r

Gesprächsinhalte - Ziele - Maßnahmen

- Dem Schüler /Der Schüler*in gegenüber wird festgestellt, ob er/sie Stufe 2 der Suchtvereinbarung eingehalten hat. Wenn nicht:
- Der unverzügliche Besuch einer Facheinrichtung / psychosozialen Beratungsstelle wird zur Auflage gemacht und muss durch eine entsprechende Bescheinigung durch Vorlage bei der Internatsleitung nachgewiesen werden.
- Es wird geprüft, ob eine Ordnungsmaßnahme eingeleitet werden muss, ggf. Einleiten der Ordnungsmaßnahme.
- Die Möglichkeit eines Schulausschlusses wird verdeutlicht, wenn keinerlei Hilfsangebote angenommen werden bzw. keine Verhaltensänderung erkennbar ist (erneuter Konsum).
- Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten.
- Die getroffenen Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von allen Gesprächsteilnehmern unterschrieben.

4. Stufe Intervention nach wiederholtem oder schwerwiegendem Konsum

Gesprächsteilnehmende

- betroffene/r Schüler*in
- Pädagogische Gesamtleitung, Schulleiter*in, Internatsleiter*in (ggf. Jugendamt)
- Suchtpräventionslehrkraft der Schule, bei Internatsschüler*in Präventionsbeauftragte des Internats (Beratungslehrkraft / Schulsozialarbeiter*in bzw. Präventionsbeauftragte)
- auf Wunsch des Schülers / der Schülerin: Lehrkraft bzw. Erzieher*in seines / ihres Vertrauens
- bei Internatsschüler*in: Bezugserzieher*in
- ggf. Erziehungsberechtigte
- alle Lehrer*innen der Klasse werden informiert

Gesprächsinhalte - Ziele - Maßnahmen

- Dem Schüler / Der Schülerin gegenüber wird festgestellt, ob er / sie Stufe 3 der Suchtvereinbarung eingehalten hat. Wenn nicht:
- Einleiten der Ordnungsmaßnahme und / oder Schul- und Internatsausschluss
- Hilfsangebote werden (erneut) durchgeführt. Der unverzügliche Besuch einer Facheinrichtung / psychosozialen Beratungsstelle wird zur Auflage gemacht und muss durch eine entsprechende Bescheinigung durch Vorlage bei der Internatsleitung innerhalb von 20 Tagen nachgewiesen werden.
- Die getroffenen Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von allen Gesprächsteilnehmern unterschrieben.

5. Stufe bei keiner Aussicht auf positive Entwicklung an den ZZDS

- Bei Nichteinhalten der Auflagen bzw. weiterem Konsum von Drogen: Einberufung der Erzieher- bzw. Klassenkonferenz und Überprüfung, ob finaler Tadel / Abmahnung erfolgt. Der Schulausschluss wird besprochen und ggf. entschieden. Vor der Einleitung des Schulausschlussverfahrens ist eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen, die klären muss, ob das weiterhin bestehende suchtbedingte Verhalten eine so gravierende Verletzung der Belange anderer Personen der Klassen- bzw. Schulgemeinschaft darstellt, dass ein Verbleib an der bisherigen Schule nicht mehr zugemutet werden kann.